il n'est pas nécessaire d'examiner cette question, car, en fait, le prédit magistrat ne s'est pas rendu coupable d'un pareil acte.

C. Civilrechtspflege.

La circonstance que le Conseiller d'Etat Menoud a rompu de son propre chef les négociations commencées avec le demandeur ne constitue aucunement un acte illicite, le sieur Escuver n'étant nullement en droit d'exiger qu'elles fussent continuées. Le directeur des finances, qui les avait nouées, pouvait aussi les interrompre, sans porter par là aucune atteinte aux droits d'Escuyer.

La question de savoir si le directeur des finances aurait été tenu, de par les devoirs de son office, à donner connaissance aux autorités supérieures de sa correspondance avec le demandeur, ou s'il lui était loisible de se passer de cette démarche. est une question de droit public fribourgeois interne, qui n'a aucune importance au point de vue des rapports juridiques entre le défendeur et Escuyer.

De même le point de savoir s'il était ou non conforme aux intérêts de l'Etat de Fribourg, d'interrompre les négociations commencées avec le demandeur, et si les motifs qui ont déterminé cette rupture se justifiaient ou non, est entièrement indifférent pour la solution juridique à donner au litige, puisqu'il ne s'agissait nullement d'un contrat effectivement conclu. mais seulement de la rupture de négociations à peine commencées.

Il est également indifférent que le Conseiller d'Etat Menoud n'ait pas signifié ouvertement au demandeur cette rupture, mais qu'il se soit borné à parler d'obstacles exigeant un renvoi momentané de l'emprunt. En effet, le directeur des finances n'était aucunement tenu d'indiquer à Escuyer les motifs qui l'engageaient à interrompre les pourparlers, et il aurait fort bien pu garder simplement le silence et laisser tomber ainsi l'affaire. Peu importe donc que les motifs avancés par le Conseiller d'Etat Menoud pour expliquer cette rupture aient ou non été les véritables; le demandeur devait savoir que, dans la situation respective des parties, aucune d'elles n'était liée vis-à-vis de l'autre, et qu'il était entièrement loisible à chacune d'elles de continuer ou non les négociations. Si Escuyer voulait être informé d'une manière certaine des chances que l'affaire avait encore d'être conclue, il devait fixer à l'Etat de Fribourg un délai pour s'expliquer à cet égard, conformément à l'art. 47, al. 1 précité du C. O.

Par ces motifs.

Le Tribunal fédéral prononce:

Le demandeur J. Escuyer est débouté des fins de sa demande.

169. Urteil vom 22. Dezember 1894 in Sachen Gemeinde Derendingen gegen Solothurn.

A. Durch Vertrag vom 30. Januar 1870, welcher von der Gemeinde Derendingen am 5. März 1876 ratifiziert worden ift, verpflichteten sich die Gemeinden Nieber-Gerlafingen, Biberift, Derendingen, Luierbach und Zuchwyl in Anwendung von §§ 8 bis 20 des solothurnischen Wasserbaugesetzes vom 4. Juni 1858, an der Regulierung der Emme durch den Staat Solothurn in der Weise mitzuwirken, daß sie, unter Vorbehalt bisheriger Wuhr= pflicht von Privaten, jede für die in ihrer Einung liegenden Arbeiten das erforderliche Holzmaterial zu liefern und allfällige Fuhrungen für Steine als eine öffentliche Leiftung übernahmen. sowie an die übrigen Rosten einen Beitrag von 30 %, welcher auf jede Gemeinde in bestimmtem Verhaltniffe verteilt und nach Fortschritt der Arbeit an den Staat bezahlt werden follte, Das Wasserbaugesetz des Kantons Solothurn vom 4. Juni 1858 regelt in den erwähnten §§ 8 bis 20 die Aufsicht, Unterhal= tungs= und Schutpflicht in Betreff der öffentlichen Gewässer. § 11 schreibt unter anderm vor, daß die Sicherung ber Ufer, Bette und ber Schutz gegen Überschwemmung dem beteiligten Eigentum obliege, daß aber ber Staat fich bei allen größern und wichtigern Schuthauten zu beteiligen habe. § 19 bestimmt: "Dem Staat gegenüber haftet die Gemeinde für die Erfüllung ber

Unterhaltungspflicht ber Ufer und Bette von öffentlichen Gewäf= fern in ihrer Einung, unter Borbehalt ihres Ruckgriffes gegen bie reglementarisch Pflichtigen." § 27 sobann erklärt, daß für Korrektion an öffentlichen Gewässern, wodurch bas Flußbett gang ober zum Teil verlaffen ober wesentlich verändert ober ber Wasser= spiegel eines solchen Gewässers tiefer gelegt wird, die jedesmal zu diesem Zwecke aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen gelten. Im Marz 1870 beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat "die burch § 27 bes Gesethes über Wasserbau und Entsumpfungen vom 4. Juni 1858 geforberte gesetzliche Borlage über die Emmeforrektion zu hinterbringen." Entgegen ber Unsicht des Regie= rungsrates, daß diese Korrektion unter die §§ 8 bis 20 bes Wasserbaugesetzes falle, und daher ohne Erlag eines Spezial= gesetzes durchgeführt werden könne, hatte die kantonsrätliche Kom= mission ausgeführt, es treffe hier § 27 des Gesetzes zu, ba durch die Korrektion das Flußbett wesentlich verändert, und neue Ufer geschaffen werden. Der vom Regierungsrat vorgelegte Gesetzes= entwurf wurde in der Bolksabstimmung vom 7. Januar 1877 verworfen, und es ift ein die Emmekorrektion regelndes Gesetz überhaupt nicht zu Stande gekommen. Inzwischen war aber die Emmekorrektion bereits teilweise ausgeführt worden, und der Kantonsrat beschloß am 20. November 1878 das Unternehmen auf Grundlage ber Übereinkunft vom 30. Januar 1870 zu Ende zu führen.

B. Bei ber Ausführung ber Korrektion zeigte fich balo, daß die beteiligten Gemeinden, und so auch Derendingen nicht im Stande waren, das erforderliche Wehrholz aus ihren Schächen und Wäldern zu liefern, weshalb der Staat solches anderwärts kaufte und vorschuftweise für die Gemeinden bezahlte.

Im November 1877, nach Bollendung der Regulierungs= arbeiten, stellte bie Regierung ben beteiligten Gemeinden für bie Materiallieferung und Arbeitsleiftungen bes Staates Abrechnung zu. Auf die Einung Derendingen ergab sich eine Totalkosten= fumme von 17,007 Fr. 15 Cts., wovon 9082 Fr. 65 Cts. speziell auf das Grundeigentum der Bürgergemeinde und 7924 Fr. 50 Cts. auf verschiedenes in dem Gemeindebezirk Derendingen liegendes Uferland entfielen. Die Ginwohnergemeinde Deren-

bingen, zur Zahlung ber 17,007 Fr. 15 Ets. angehalten, anerkannte jedoch nur 9082 Fr. 65 Cts. zu schulben. Daraufhin flagte der Staat auf Rahlung der bestrittenen 7924 Fr. 50 Sts. famt Zinsen. Die Beklagte ftellte gunachft bie Ginrede ber mangelnden Passivlegitimation, indem die Berpflichtung gemäß ber Übereinkunft vom 30. Januar 1870 nicht von ihr, der Ginmobnergemeinde, sondern von der Burgergemeinde Derendingen über= nommen worden, und auch feither nicht auf die erstere überge= aangen sei. Diese Einrede wurde jedoch vom Obergericht bes Kantons Solothurn mit Urteil vom 19. März 1881 verworfen und die Einwohnergemeinde Derendingen verpflichtet, die Rlage bes Bistus bes Rantons Solothurn einläflich zu beantworten. Der Entscheid beruht auf der Erwägung, daß es fich gemäß bent Wafferbaugeset vom Jahre 1858 um eine Verpflichtung bes öffentlichen Rechtes handle, und diefelbe daher nur von der poli= tischen Gemeinde habe übernommen werden konnen, sowie, baß nach der Konstituierung der Einwohnergemeinde diese letztere in die Rechte und Pflichten der allerdings zur Zeit des Bertrags= abschlusses allein bestehenden Bürgergemeinde, soweit solche öffent= lich=rechtlicher Natur feien, getreten fei. Bezüglich ber Gemeinbe= verhaltnisse im Kanton Solothurn ist zu bemerken, daß das folothurnische Gemeindegesetz vom 16. September 1871 prinzipiell nur eine Gemeinde, nämlich die Burgergemeinde, kannte, wobei indessen auch den steuerpflichtigen Niedergelassenen in gewissen Angelegenheiten das Stimmrecht in diefer Gemeinde eingeräumt war. Am 23. Januar 1877 hatte sodann ber Kantonsrat einen Beschluß gefaßt, in welchem er konstatierte, daß durch Art. 43 Lemma 4 der Bundesverfassung und Art. 58 der kantonalen Staatsverfassung vom 12. Dezember 1875 bas Gemeindegeset dahin modifiziert sei, daß neben der Bürgergemeinde eine Ortsober politische Gemeinde bestehe, auf deren Organisation die ge= setlichen Bestimmungen anzuwenden feien. Nachdem die Einwohner= gemeinde Derendingen burch das erwähnte obergerichtliche Urteil zur Einlassung auf die Rlage bes Staates verhalten worben war. wurde der Prozes in der Hauptsache fortgesetzt, kam jedoch nicht zu einem Abschluß. Die Parteien traten in Vergleichsverhand= lungen und am 13. Januar 1883 legten die Anwälte berfelben

bem Gerichte einen unter Ratifikationsvorbehalt abgeschloffenen Bergleich vor, wonach sich die Einwohnergemeinde Derendingen verpflichtete, dem Fistus nebst den früher anerkannten 9082 Fr. 65 Ets., unter Vorbehalt ihrer Rechte gegen die betreffenden pflichtigen Gesellschaften und Privaten weitere 4907 Fr. 25 Cts. zu bezahlen. Die Natifikation wurde indessen nie erteilt, gleich= wohl wurde dem Prozeft keine weitere Folge gegeben. Auch die Einwohnergemeinde Zuchwyl hatte die Ersakforderung des Staates für die in dem Übereinkommen vom 30. Januar 1875 vorge= sehenen Materiallieferungen bestritten, weil die diesfällige Ver= pflichtung nicht von der Einwohnergemeinde sondern von der Bürgergemeinde eingegangen worden fei. Durch Entscheid bes Obergerichtes vom 15. Januar 1885 wurde biese Einrede eben= falls verworfen, mit ber gleichen Begrundung, die bem Entscheid in Sachen bes Fiskus gegen die Einwohnergemeinde Derendingen vom 19. März 1881 zu Grunde lag. Inzwischen hatte ber Staat ben Gemeinden auch die Abrechnung und Verteilung der allge= meinen Kosten bes Korrektionsunternehmens mitgeteilt, wobei es ber Gemeinde Derendingen 16,000 Fr. traf. Im Jahre 1889 beauftragte ber Kantonfrat den Regierungsrat, die ausständigen Guthaben für das Unternehmen von den Gemeinden einzukassieren. Mit Schreiben vom 13. November 1889 gab bas Finanzbeparte= ment der Einwohnergemeinde Derendingen davon Kenntnis und ersuchte sie, sich mit dem Staate über die Abzahlung ihrer Schuld zu verständigen, und zu diesem Zwecke Delegierte zu bezeichnen, widrigenfalls der Staat ohne weiters den Rechtsweg beschreiten werbe. Es fanden nun Unterhandlungen statt. Im Januar 1890 reichte die Einwohnergemeinde Derendingen dem Finanzdepartement einen Vergleichsvorschlag ein, wonach sie sich außer den bereits anerkannten 9082 Fr. 65 Ets. noch zu einer weitern Zahlung von 3500 Fr. filr Materiallieferungen anerbot. Betreffend die Forderung von 16,000 Fr. wünschte sie eine Unterredung. Es scheinen auch bierüber Konferenzen stattgefunden zu haben. Am 28. Januar schrieb das Finanzbepartement ber Rlagerin, es habe ber Regierung bavon Mitteilung gemacht, daß die Gemeinde die Bereitwilligkeit bekunde, an die ihr zugedachte Beitragsquote an die Arbeitslöhne von 16,000 Fr. den Betrag von

14,000 Fr. zu bezahlen; der Regierungsrat sei bereit, sich damit für besriedigt zu erklären und wünsche, daß auf diesem Fuße eine besörderliche Regulierung der Angelegenheit angestrebt werde. Am 25./28. Februar 1890 kam dann zwischen dem Staat Solothurn, vertreten durch Regierungsrat Rud. von Arr, und der Gemeinde Derendingen, vertreten durch P. Waßmer, Ammann, folgende Üebereinkunft zu Stande:

"Infolge Ausführung der Emmekorrektion ist die Gemeinde "Derendingen dem Staate Solothurn schuldig geworden:

"a. Gemäß Art. III der Übereinkunft vom Januar 1870 für "Materiallieferung, welche wegen Mangel an Vorrat an Stelle "der Gemeinde durch den Staat ausgeführt werden mußte, den "Betrag von Fr. 17,007 15 "nebst Zins à 5 % seitpunkte der Anhebung einer Be= "treibung für diesen Betrag.

"b. Gemäß Art. IV der schon genannten "Übereinkunst und dem von der Emmenkommis= "sion nach Art. XI unterm 17. Januar 1882 "gemachten Verteiler " 16,000 — "nebst Zins hievon à 5 % seit 31. Oktober "1883, d. h. dem zur Zahlung gestellten Termin.

"Summa, Fr. 33,007 15

"In dieser Summe sind die Zinse, welche auf Ende 1889 "aufgerechnet, 14,306 Fr. betragen, nicht inbegriffen.

"Der Staat ist bereit, von der bezeichneten Zinsforderung abs "zustehen und von dem Hauptbetrage per . Fr. 33,007 15 "der Gemeinde Derendingen zu erlassen:

"a. auf bem Posten für Materialliese-"rung Fr. 4424 50

"b. auf dem Posten für Ar=
"beitslöhne " 2000 — " 6,424 50
"so daß der Gemeinde noch zu zahlen ver=
"bleiben

Fr. 26,582 65

"Bezüglich ber genannten Erlasse wird folgendes bemerkt: Der "Erlag von 4424 Fr. 50 Cts. sept sich aus zwei Posten von "3017 Fr. 25 Cts. und 1407 Fr. 25 Cts. zusammen. Der "Erlag des ersten erfolgt konform dem Vergleiche, der zwischen "ben Parteien unterm 13. Januar 1883 vor Richteramt Buch-"eggberg-Kriegstetten abgeschlossen, jedoch nicht ratifiziert worden "ist; es wird baber anmit jenem Bergleiche gerufen. Die "1407 Fr. 25 Cts. bilben weitern Erlag mit Ruckficht auf die "insolvent gewordene Rammgarnspinnerei. Der Erlaß auf ben "Posten für Arbeitslöhne erfolgt aus bem nämlichen letztange= "führten Grunde.

"Die Gemeinde Derendingen verpflichtet sich, für genannte "Summe per 26,582 Fr. 65 Ets. eine Handschrift einzulegen "mit Datum vom 28. Februar 1890 und ginsbar vom 1. März "1890 hinweg à 4 %. Sie ist zahlbar zu stellen innert 8 Jahren. "Bezüglich dieser Übereinkunft ist die Ratifikation des Regierungs= "rates vorbehalten."

Die Genehmigung wurde vom Regierungsrat erteilt am 14. März 1890. Auf Grund bieses Übereinkommens stellte bie Einwohnergemeinde Derendingen bem Staate am 28. Februar 1890 eine handschrift aus. worin fie bekannte, dem Staat Solo= thurn gemäß bemfelben für Ausführung der Emmekorrektion 26,582 Fr. 65 Cts. schuldig geworden zu fein, diesen Betrag vom 1. März 1890 hinweg, soweit er dort noch nicht bezahlt fein werde, à 4 % zu verzinsen und die Schuld innert 8 Jahren abzutragen.

C. Auf die Gemeinde Zuchwyl war bei der Verteilung der all= gemeinen Kosten ber Emmeregulierung ein Betrag von 10,500 Fr. entfallen. Da diese Gemeinde die Zahlungspflicht bestritt, leitete ber Kistus des Kantons Solothurn beim Bundesgericht Klage auf Bezahlung dieses Betrages nebst Zins ein, wobei er aus= führte, die Gemeinde fei zur Zahlung diefer Summe sowohl nach bem Wasserbaugesetz als nach bem Vertrage vom 30. Januar 1870 perpflichtet. Das Bundesgericht erklärte jedoch in seinem Urteil vom 6. Juli 1893 die von der Beklagten erhobene Einrede ber mangelnden Passiwlegitimation für begründet und wies die Klage ab. In der Begründung dieses Urteils wird ausgeführt,

daß ber Staat seine Forberung aus dem Wasserbaugesetz als sol= dem nicht herleiten konne, sondern nur aus dem Beitritte ber Beklagten zum Vertrage vom 30. Januar 1870. Run sei aber ber Beschluß, burch welchen die Gemeinde bemfelben in der hier fraglichen Richtung beigetreten fei, von der Bürgergemeinde Buch= wyl gefaßt worden, mit der ausdrücklichen Begründung, daß bas Traftandum als eine bürgerliche Angelegenheit zu behandeln sei. Nach ber, wenig Tage nach bem Beschluß zwischen ber Einwohner= und Bürgergemeinde in Buchmyl vollzogenen Ausscheidung feien bann zu ben Berhandlungen der sogenannten Emmeforrektion u. drgl. stets die Organe der Bürgergemeinde, nicht der Einwoh= nergemeinde eingeladen worden und haben baran Teil genommen. Als diefes Urteil bekannt geworben war, leitete die Ginwohner= gemeinde Derendingen die vorliegende Rlage ein.

D. Das klägerische Rechtsbegehren lautet, die von der Ein= wohnergemeinde Derendingen mit Datum vom 28. Februar 1890 ausgestellte und ber Regierung von Solothurn eingereichte Schuldurfunde (Handschrift) per 26,582 Fr. 65 Cts. sei nicht zu Recht bestehend und sei ber Rlägerin zurückzugeben. Bur Begründung führte die Klägerin aus: Die Klage sei eine condictio indebiti (Art. 72 D.=R.). Mit ber Abereinkunft vom 25./28. Februar 1890 habe die Einwohnergemeinde Derendingen gegenüber bem Staat irrtumlicher Weise eine Schuld übernom= men, welche sie nichts angegangen set, und mit der in Bollziehung jener Übereinkunft geschehenen Ausstellung bes Schulb= scheines vom 28. Februar 1890 habe daher die Klägerin eine Nichtschuld bezahlt. Die Übernahme der Schuld von 26,582 Fr. 65 Cts. fei ihrerseits in der Meinung und Annahme geschehen, daß sie gemäß § 19 bes solothurnischen Wafferbaugesetes vom 4. Juni 1858 für die Roften ber Emmeforrektion hafte, und bag bie seiner Zeit von ber Bürgergemeinde Derendingen eingegangene Verpflichtung ohne weiters die Einwohnergemeinde verpflichte. Diese Annahme sei aber eine irrtumliche gewesen, wie sich aus bem Urteil bes Bundesgerichtes in Sachen bes Staates Solothurn gegen die Gemeinde Zuchwyl ergebe. Die Beitrittserklärungen ber Gemeinden zu der Übereinfunft vom 30. Januar 1870 feien von den Burgergemeinden geschehen, weil man die Sache

überall als eine rein bürgerliche angesehen habe. Die Einwohner= gemeinde Derendingen, welche erst durch die Wahlen vom Kebruar 1877 faktisch gebildet worden war, habe sich seit ihrer Konstitu= ierung mit dieser Emmekorrektion nie befaßt. Ein übergang ber von der Bürgergemeinde am 5. März 1876 eingegangenen Ber= pflichtung auf die Einwohnergemeinde habe nicht ftattfinden tonnen, weil diese Verpflichtung eine rein privatrechtliche, burch Vertrag geschaffene gewesen sei. Der Irrtum, welcher der Bezah= lung der 26,582 Fr. 65 Cts. durch Ausstellung einer Sandschrift bei der Rlägerin obgewaltet habe, sei zwar ein Rechtsirrtum, allein Art. 72 D.=R. unterscheide weder zwischen ent= schuldbaren und unentschuldbaren, noch zwischen faktischem und Rechtsirrtum, sondern lasse den Frrtum überhaupt als Grund ber Rückforderung zu; übrigens muffe ber Frrtum ber Klägerin gewiß als entschuldbar gelten. In Folge ber biesfälligen Berfiche= rungen seitens der Mitglieder der Regierung und im Sinblick auf die obergerichtlichen Rechtssprüche haben die Vertreter der Ge= meinde zu der Überzeugung kommen muffen, daß die Einwohner= gemeinde nach der folothurnischen Gesetzgebung hafte. Erst burch bas erwähnte bundesgerichtliche Urteil, in welchem zum ersten mal bie Rechtsverhaltnisse ber Emmekorrektion in klarer und prägnanter Beise festgesetzt worden seien, habe sich bieser Brrtum aufgeklart. Das Urteil bes Obergerichtes bes Kantons Solothurn vom 19. März 1881 stehe der Klage nicht entgegen. Dieses Urteil sei ein Inzidenturteil und sei in sich zerfallen, weil der Prozes nicht zu Ende geführt worden sei. Nach folothurnischem Prozegrecht sei bie Verjährung des Prozesverhaltnisses ein Jahr nach der letten Verhandlung, welche am 13. Januar 1883 stattgefunden habe, also am 13. Januar 1884 eingetreten, und mit biesem Tage habe das Ingibenturteil seine Wirfung verloren. Die Anerkennung ber Schuld und beren Tilgung durch Ausstellung des Schuldscheines sei daher freiwillig geschehen und liegen mithin alle Voraussetzungen von Art. 72 vor.

E. Der Beklagte beantragte in seiner Vernehmlassung Abwei= fung der Rlage, unter Rostenfolge. Er machte geltend, die Ubereinkunft vom Februar 1890 sei ein Vergleich gewesen und könne beshalb nicht wegen Irrtums über die Rechtsbeftandigkeit der darin

anerkannten Forderung angefochten werben; benn im Begriff bes Bergleichs liege es gerade, daß eine Ungewisheit über ben Anspruch, die Berechtigung oder die Verpflichtung bestehe, und daß die Parteien sie durch gegenseitiges Entgegenkommen heben, weil sie vorziehen, etwas zu geben ober etwas nachzulassen, als unter Umständen alles geben oder alles verlieren zu muffen. Der Irtum über die Nechtsbeständigkeit der Forderung sei daber ber Gültigkeit eines Vergleiches nicht nur nicht hinderlich, sondern er biete gerade ben Anlag zu feiner Entstehung. Gei aber ber Ber= gleich gultig, so sei mit der Ausstellung ber Schuldurkunde keine Nichtschuld getilgt worden. Weiterhin führte der Beklagte bann aus, daß die Einwohnergemeinde Derendingen in der Tat die wahre Schuldnerin ber Emmeregulierungslaft sei, weil sie hinsicht= lich aller nicht reinen Bürgerangelegenheiten die Rechtsnachfolgerin ber frühern Gemeinde ober Bürgergemeinde geworden sei, und bie frühere Gemeinde ober Burgergemeinde die Regulierung feiner Reit nicht als rein burgerliche Sache behandelt und beschlossen habe.

F. In der Replik antwortete die Rlägerin auf den Einwand. das Übereinkommen vom Februar 1890 bilbe einen Vergleich und sei deshalb wegen Frrtums über die Schuldpflicht nicht anfechtbar, folgendes: Nach überwiegender Ansicht in Doktrin und Praxis des gemeinen Rechtes sei die Anfechtung eines Vergleiches zu= läffig, wenn der Grrtum solche Bunkte betreffe, welche von beiben Parteien als gewiß vorausgesett worden seien. Das schweizerische Obligationenrecht lasse die Anfechtung wegen wesentlichen Irr= tums bei jedem obligatorischen Vertrage zu und ein wesentlicher Frrtum liege gewiß vor, wenn über die Erifteng des Anspruches selbst der Fretum walte. Angenommen nun, die Übereinkunft vom 25./28. Februar 1890 fei ein Vergleich, so beziehe sich der ob= gewaltete Jrrtum auf den bei biesem Vergleiche seiner Eristenz nach als gewiß angesehenen Anspruch bes Staates an die Rlä= gerin. Nur der Inhalt refp. der Umfang des Anspruches sei un= gewiß gewesen und über die Ungewißheit der Große der Forde= rung haben sich die Parteien verglichen. Der Irrtum betreffe aber nicht diesen Inhalt der Forderung, sondern die Schuldpflicht felbst und sei beshalb ein erheblicher und wesentlicher. Übrigens

könne der Jrrium eben so gut als faktischer wie als Nechtsirrium angesehen werden, da er eben über die Tatsache des Verpflichtetzseins überhaupt bestanden habe. Abgesehen von der condictio indediti sei deshalb das Rechtsbegehren auch begründet wegen Ungültigkeit der Übereinkunft vom 25./28. Februar 1890; diese Ungültigkeit leite sich ab aus Art. 18 O.=R.

G. In der Duplik betonte der Beklagte, daß die Gemeinde Derendingen nicht der Meinung gewesen sei, daß ihre Schuldpsslicht unbedingt seststehe und sie sie nicht mehr ablehnen könne, und daß daher der Bergleich nicht nur den Umsang der Zahlung, sondern auch die Psticht dazu betroffen habe. Selbst bei der Annahme, daß sie der Meinung gewesen wäre, die Zahlungspslicht könne von ihr gar nicht mehr in Zweisel gezogen werden, so liege darin doch kein wesentlicher, sondern nur ein Irrtum in den Beweggründen. Der Irrtum würde dann nicht das Dasein, sondern lediglich die Entstehung des Willens betroffen haben. Mit Bezug auf die klägerische Behauptung, daß nach solothurnischem Prozeszecht das Urteil des Obergerichtes vom Jahre 1883 im Jahre 1890 verjährt gewesen sei, erklärte der Beklagte, daß diese Behauptung richtig sein möge.

H. Bei der heutigen Verhandlung bemerkt der Anwalt der Klägerin zunächst, er habe in seiner Beweiseingabe Zeugen dafür angerusen, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß der Übereinkunft vom 25./28. Februar 1890 und der Abgabe der Handschrift die handelnde Behörde der Einwohnergemeinde und diese selbst in der sesten und unbezweiselten Annahme gewesen seine, daß die Einwohnergemeinde Derendingen dem Staate gegenüber für die Emmekorrektionskosken gemäß Wasserbaugesetz haste. Er beantragt, das Bundesgericht wolle durch Borentscheid die Abnahme der angebotenen Zeugendeweise, namentlich über diesen Punkt, anordnen. Das Gericht tritt auf diesen Antrag nicht ein, und es halten nun beide Parteivertreter in ihren Schlußvorträgen die im Schristenwechsel gestellten Anträge aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Gesuch der Klägerin um Ergänzung des Vorversah= rens ist gemäß Art. 174 des Bundesgesetzes über das Versahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als

verspätet abzuweisen. Nachdem die Parteien ihre Beweiseingaben gemacht hatten, erklärte ber Inftruktionsrichter mit Verfügung vom 26. Oktober 1894 ein weiteres Beweisverfahren gegenüber bem bereits vorliegenden Beweismaterial als überflüffig und ver= fügte den Schluf bes Verfahrens ohne ben klägerischerseits angetragenen Zeugenbeweis abzunehmen. Nach Art. 173 und 174 bes citierten Gesetzes mußte die klägerische Partei ihr Gesuch um Ergänzung der Akten innerhalb 14 Tagen nach Schluß bes Berfahrens beim Prafidenten bes Bundesgerichtes ftellen, wenn fie fand, daß die von ihr anerbotenen Beweismittel vom Instruktionsrichter ohne genügenden Grund ausgeschlossen worden seien. Ein solches Gesuch ist jedoch innert der gesetzlichen Frist nicht eingereicht worden, und es kann daher auf die Frage, ob eine Erganzung der Beweisabnahme stattfinden solle, lediglich im Zu= fammenhang mit ber rechtlichen Erörterung der Hauptfache einge= treten werden.

2. In der Sache selbst ist zu bemerken: Das klägerische Rechtsbegehren wird barauf gegründet, daß die Gemeinde Deren= bingen burch die dem beklagten Staate ausgestellte Schuldurkunde vom 28. Februar 1890 bem lettern freiwillig eine Richtschuld bezahlt habe, in der irrtumlichen Meinung, dazu rechtlich ver= pflichtet zu fein. Die Rlage ftutt fich somit auf Art. 72 D.=R., wonach die Rückforderung einer freiwillig bezahlten Nichtschuld statthaft ist, wenn ber Zahlende nachzuweisen vermag, daß er sich über seine Schuldpflicht im Brrtum befunden habe. Um die Ruckforderung einer Zahlung im engern Sinne handelt es sich vor= liegend allerdings nicht; die Rlägerin fordert nicht Ruckgabe einer Zahlung, sondern Ruckgabe und Ungultigerklärung einer ausgestellten Schuldurfunde, Allein es kann nicht bezweifelt wer= ben, bağ unter Zahlung im Sinne bes ermahnten Artifels jebe zum Zweck der Tilgung einer vermeintlichen Schuld gemachte Leistung zu versteben ift und so auch die Ausftellung eines Schuldscheines. Immerhin ist erforderlich, daß die Leistung, welche zurückgefordert wird, zu diesem Zwecke erfolgt fei. Run ist unbestritten, daß die Aushändigung der fraglichen Schulburkunde an ben Beklagten in Ausführung ber zwischen ben Parteien am 25./28. Februar 1890 abgeschlossenen Übereinkunft stattgefunden

sich als einen Vergleich über den vom Staate erhobenen Anspruch barftellt, kann mit Grund nicht bestritten werden. Die wesent= lichen Erfordernisse eines folchen, Ungewißheit des festzustellenden Rechtsverhältnisses, und gegenseitiges Opfer, find unzweifelhaft vorhanden. Als der Staat nach Vollendung der Regulierungs= bauten im Jahre 1880 feine Forderung für Materiallieferungen und Arbeitsleiftungen gegen die Gemeinde gerichtlich geltend machte, bestritt fie ihre Paffivlegitimation, mit ber Begrundung, daß die Verpflichtung nicht von der Einwohnergemeinde, sondern von der Bürgergemeinde Derendingen übernommen worden und auch seither nie auf die erstere übergegangen sei. Sie bestritt also bie Schuldpflicht nicht etwa mit Bezug auf die geltend gemachten Ziffern, sondern grundfätzlich. Nachdem bann bas Obergericht die Einrebe verworfen hatte, und die Parteianwälte einen Bergleich eingereicht hatten, wurde letzterer nicht genehmigt, und die Klage= partei führt felbst aus, daß das obergerichtliche Urteil am 13. Januar 1884 durch Prozegverjährung feine Rechtstraft ver= loren habe, so daß sie also an dasselbe nicht mehr gebunden war. Ihren bamals eingenommenen Standpunkt hat die Rlagerin bem Staate gegenüber nie aufgegeben. Es ist weder nachgewiesen, noch auch nur behauptet worden, daß sie je ihre grundsätliche Haft= barkeit für die Forberung bes Staates anerkannt habe; aus ben Akten geht lediglich hervor, daß auf die im Jahre 1889 erfolgte Mahnung des Finanzbepartementes hin neue Konferenzen abge= halten murden, deren Resultat schließlich bas Ubereinkommen vom 25./28. Februar 1890 war; erst jett anerkannte die Klagepartei grundsätzlich ihre Schuldpflicht. Das Rechtsverhältnis zwischen ben Parteien stellte sich somit bis hieher als unsicheres bar, und bas übereinkommen enthält benn auch ein beibseitiges Zugeftand= nis. In bemfelben anerkannte bie Rlägerin, bag fie bem Staate in Folge der Ausführung der Emmekorrektion schuldig geworden sei in Summa 33,007 Fr. 15 Cts., ungerechnet die auf Ende 1889 aufgerechneten Zinse im Betrage von 14,306 Fr., und ber Staat verzichtete nicht nur auf biese lettere Summe, sondern auf weitere 6424 Fr. 50 Cts., teils in Anerkennung bes am 13. Ja= nuar 1883 dem Gerichte eingereichten, aber nicht zur Ratifikation gelangten Bergleiches, teils mit Rücksicht auf die inzwischen in=

hat, und die Frage ist daber nur die, ob diese Übereinkunft wegen des von der Klägerin behaupteten Irrtums angesochten werden könne. Die Klägerin behauptet dies, indem sie geltend macht, sie, resp. ihre Organe, seien der festen Überzeugung ge= wesen, daß ihre Schulopflicht zur Zahlung der geforderten Beitrage an die Emmekorrektion grundsätzlich unzweifelhaft feststehe, und es habe sich bei biefem Abereinkommen nur noch um die Bobe ber einzelnen Posten gehandelt. Der Beklagte bestreitet es bagegen mit der Behauptung, das Abereinkommen sei ein Vergleich, und es habe fich dabei nicht blog um die Keststellung der Größe der Forderung, sondern auch um ein gegenseitiges Zugeständnis zwecks Feststellung eines bisher sowohl grundfählich als in seinem Um= fang bestrittenen und baber ungewissen Rechtsverhältnisses gebandelt. Ift die lettere Auffassung die richtige und muß ange= nommen werden, der Vertrag vom 25./28. Februar 1890 sei ein Bergleich gewesen, so ist klar, daß berselbe von dem einen Teile nicht aus bem Grunde angefochten werden kann, daß er sich über die Rechtsbeständigkeit ber vom andern Teile gegen ihn gestellten Forberung im Brrtum befunden habe; benn bamit, daß die Bar= teien sich verglichen, haben sie zu erkennen gegeben, daß sie das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis beidseitig als ungewiß betrachteten. Nachdem ber eine Kontrabent eben wegen dieser Un= gewißheit entgegengekommen war, kann der andere nicht aus dem Grunde nachträglich wieder zurückgehen, weil er das Rechtsver= baltnis irrtumlicher Weise als gewiß angesehen habe; damit würde er der eigenen, im Bergleichsabschluß liegenden Erklärung, baß die Rechtslage eine unsichere fei, widersprechen. Allerdings kann ber Ameck eines Vergleichsabschlusses nicht bloß in ber Beseitigung ber Ungewischeit eines Rechtes, sondern auch in der Befeitigung ber Ungewißheit feiner Erfüllung liegen, und fofern biefer letztere Zweck bem Bergleiche zu Grunde liegt, bilbet bie Ungewisheit des Rechtsverhältnisses keine wesentliche Voraus= setzung des Vergleiches. Allein um diesen lettern Fall handelt es sich vorliegend nicht; es ift von keiner Seite behauptet worden, baß ber Staat sich beswegen mit weniger begnügt habe, weil er glaubte, es könne das Ganze eventuell nicht geleistet werden.

3. Daß nun das Übereinkommen vom 25./28. Nebruar 1890

folvent gewordene Kammgarnspinnerei Derendingen, beren Beitraaspflicht für die Gemeinde verloren ging. Das Entgegenkom= men bes Staates war also ein ganz erhebliches, und es ist nicht glaubhaft gemacht worden, daß dasselbe auch erfolgt wäre, wenn man die Schuldpflicht der Gemeinde damals als vollständig liquid angesehen hätte.

4. Beruht somit bas Zahlungsversprechen ber Klägerin auf einem Bergleiche über bie vom Staate gestellte Forberung, fo fann nach dem bereits Gesagten die Rlage nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß sich die Rlägerin über ihre darin grundsätz= lich anerkannte Schuldpflicht geirrt habe und es ist baher auch auf das in diefer Richtung gestellte Beweisanerbieten wegen Un= erheblichkeit nicht einzutreten. Der Vergleich kann baber nicht wegen Errtums angefochten werden und hat mit der Ausstellung ber Schuldurkunde nicht die Tilgung einer Nichtschuld ftattge= funden.

> Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Rlage wird abgewiesen.

170. Sentenza del 28 dicembre 1894 nella causa Banca fondiaria del Giura contro Ticino.

A. Una legge ticinese del 25 novembre 1891 distingue il debito pubblico del cantone Ticino in due categorie: in debito pubblico consolidato e in debito pubblico redimibile (art. 1). Il debito pubblico consolidato è costituito, secondo l'art. 2 di detta legge, dalle obbligazioni da emettersi in pagamento dei sussidi accordati dal cantone ad opere di arginatura, obbligazioni pelle quali è fissato un annuo interesse del 3 ½ 0/0, pagabile in due rate semestrali. Nel debito pubblicò redimibile cadono invece le obbligazioni da emettersi dallo Stato per l'ammortizzazione dei debiti esistenti, o in pagamento di spese straordinarie eccedenti le entrate ordinarie dello Stato. Per le obbligazioni del debito pubblico redimible gli art. 10, 11,

12 e 13 della prefata legge prevedono un rimborso successivo mediante l'erogazione di una somma di fr. 40,000 da inscriversi ogni anno nel preventivo dello Stato. Per quelle riguardanti il debito pubblico consolidato invece gli articoli relativi della legge (art. 2 e 7) non contengono nulla di esplicito a questo riguardo. Solo l'art. 7 stabilisce, che sarà sempre in facoltà del cantone di fissare con ulteriori provvedimenti legislativi il piano per una ammortizzazione integrale o parziale del debito consolidato. Quanto agli art. 2 a 5, essi non regolano che lo scopo, l'interesse, il modo di emissione e la consegna di dette obbligazioni, e l'art. 6 prescrive ch' esse potranno essere nominative o al portatore, a richiesta degli interessati, e che dovranno portare la leggenda: Repubblica e cantone del Ticino. - Debito pubblico consolidato per sussidio ad opere di arginatura. - Nel messaggio del Consiglio di Stato accompagnante la legge sopra accennata, la erezione di un debito pubblico consolidato è spiegata dalla necessità di sollecitare il pagamento dei sussidi accordati ad opere pubbliche, sopratutto all' opera della correzione del Ticino, pagamento impossibile a farsi colle somme destinate a questo scopo nel preventivo. L'idea di lasciare ai posteri parte degli oneri derivanti dall' esecuzione di queste opere, dice il messaggio, condusse il Consiglio di Stato alla proposta di suddividere il debito pubblico in due sezioni: la prima del consolidato, con ammortizzazione rimandata ad epoca indeterminata, la seconda del ridimibile per l'ammortizzazione dei debiti esistenti e per gli eventuali bisogni straordinari. L'obbligazione Nº 1 del debito pubblico consolidato prodotta in atti come modello o tipo delle obbligazioni relative emesse dal Consiglio di Stato, è del tenore seguente: « Repubblica e cantone Ti-» cino. — Debito pubblico consolidato per sussidi ad opere » di arginatura, $3\frac{1}{2}\frac{0}{0}$. (Legge 25 novembre 1891). — N° 1. Obbligazione di fr. 500 emessa al portatore con decreto del » Gran Consiglio del 12 maggio 1885. Interesse semestrale di » fr. 8,75 pagabile il 30 giugno e 31 dicembre. — Bellinzona » il 16 marzo 1892. » Seguono le firme. — Annesso al titolo, un foglio di tagliandi semestrali. Dietro al titolo, iscrizione